



Baden-Württemberg

LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE

BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg • Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Stuttgart 30.08.2024

Name [REDACTED]

Telefon +49 (711) 1 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen UM49-4455-5/3/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nur Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform

 Festlegung StromNEF/GasNEF, GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Rahmen der vorbezeichneten Festlegungsverfahren veröffentlichten Eckpunktepapier Stellung zu nehmen. Grundsätzlich stehen wir vielen Vorschlägen positiv gegenüber, insbesondere soweit sie durch sachgerechte Pauschalierungen und klarstellende Regelungen die Kostenprüfungsverfahren entlasten. Zu einigen Punkten merken wir das Folgende an:

Zu 4.2 Kosten von Verpächtern und Dienstleistern

Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag, künftig auf den sog. Minimumabgleich beim Verpächter zu verzichten. Wünschenswert wäre auch eine klare Regelung dazu,

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert



ob und inwieweit im Rahmen des Pachtvertrages Dienstleistungselemente Berücksichtigung finden können.

Zu 4.3 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

Im Hinblick auf die von der BNetzA erwähnte Verlustenergie befürworten wir eine Regelung, wonach es sich insoweit weiterhin um volatile Kostenanteile handelt. Dies kann systematisch auch im Rahmen einer anderen Festlegung erfolgen.

Zu 4.6.4 Umlaufvermögen

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorschlag, die Höhe des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens durch einen pauschalen Ansatz ohne Ausnahmeregelungen festzulegen. Dabei gehen wir davon aus, dass die konkrete Höhe der Pauschale nach Auswertung aller Stellungnahmen nochmals näher zu prüfen sein wird.

Zu 4.7.2 Abzug von Zuschüssen

Aufgrund von Erfahrungen aus unserer Regulierungspraxis begrüßen wir ausdrücklich die von der BNetzA angestoßene Prüfung, ob und wie durch den neuen regulatorischen Rahmen Anreize zur Erhebung von Baukostenzuschüssen gesetzt werden können.

Zu 4.8 Gewerbesteuer

Wir lehnen weiterhin den Vorschlag ab, die derzeit auf kalkulatorischer Basis angesetzte Gewerbesteuer durch einen dem Netzbetrieb zugeordneten tatsächlichen Gewerbesteueraufwand zu ersetzen. Der Vorschlag steht im Widerspruch zu dem erklärten Ziel einer Vereinfachung des Regulierungsaufwands und würde die an anderer Stelle vorgeschlagenen Erleichterungen zu einem großen Teil wieder aufheben, so dass in der Gesamtbetrachtung kein konsistenter Reformansatz erkennbar wäre. Eine Umstellung würde die Kostenprüfungsverfahren unverhältnismäßig durch zusätzliche Schlüsselungs- und Nachweisprobleme belasten, gerichtliche Auseinandersetzungen fördern und seitens der Unternehmen zu entsprechenden Optimierungsbemühungen führen. Wir bitten darum, die vielfachen Einwände, die nach unserer Kenntnis bereits vorgetragen wurden, eingehend zu bedenken. Sofern die BNetzA gleichwohl an ihrem

Vorhaben festhalten sollte, regen wir an, zumindest Verteilnetzbetreiber von dem Vorschlag auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████